

# **Rahmenvereinbarung über die Bereitstellung von digitalen Inhalten für ein „Themenportal Wiedergutmachung“**

zwischen

der **Bundesrepublik Deutschland**  
vertreten durch  
das **Bundesministerium der Finanzen**

und

der **Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien**  
diese vertreten durch  
das **Bundesarchiv**

sowie

dem Land **Baden-Württemberg**  
vertreten durch  
das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg  
vertreten durch  
das **Landesarchiv Baden-Württemberg**

und

dem Freistaat **Bayern**  
vertreten durch  
das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst  
vertreten durch  
die **Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns**

und

dem Land **Berlin**  
vertreten durch  
die Senatsverwaltung für Kultur und Europa  
vertreten durch  
das **Landesarchiv Berlin**

und

der **Freien Hansestadt Bremen**  
vertreten durch  
den Senator für Kultur der Freien Hansestadt Bremen  
vertreten durch  
das **Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen**

und

der **Freien und Hansestadt Hamburg**  
vertreten durch  
die Behörde für Kultur und Medien der Freien und Hansestadt Hamburg  
vertreten durch  
das **Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg**

und

dem Land **Hessen**  
vertreten durch  
das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst  
vertreten durch  
das **Hessische Landesarchiv**

und

dem Land **Mecklenburg-Vorpommern**  
vertreten durch  
das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern  
vertreten durch  
das **Landesamt für Kultur und Denkmalpflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

und

dem Land **Niedersachsen**  
vertreten durch  
die Niedersächsische Staatskanzlei  
vertreten durch  
das **Niedersächsische Landesarchiv**

und

dem Land **Nordrhein-Westfalen**  
vertreten durch  
das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen  
vertreten durch  
das **Landesarchiv Nordrhein-Westfalen**

und

dem Land **Rheinland-Pfalz**  
vertreten durch  
das **Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration des Landes Rheinland-Pfalz**

und

dem Land **Saarland**  
vertreten durch  
die Staatskanzlei des Saarlandes  
vertreten durch  
das **Saarländische Landesarchiv**

und

dem Freistaat **Sachsen**  
vertreten durch  
das Sächsische Staatsministerium des Innern  
vertreten durch  
das **Sächsische Staatsarchiv**

und

dem Land **Sachsen-Anhalt**  
vertreten durch  
das Ministerium für Inneres und Sport  
vertreten durch  
das **Landesarchiv Sachsen-Anhalt**

und

dem Land **Schleswig-Holstein**  
vertreten durch  
das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
vertreten durch  
das **Landesarchiv Schleswig-Holstein**

und

dem Freistaat **Thüringen**  
vertreten durch  
die Thüringer Staatskanzlei  
vertreten durch  
das **Landesarchiv Thüringen**

**über**

**die Erschließung und Digitalisierung von Archivgut für ein Themenportal  
„Wiedergutmachung“ innerhalb des Archivportals-D (AP-D) der Deutschen Digitalen  
Bibliothek (DDB)**

### **Präambel**

Das Bundesministerium der Finanzen ist seit den frühen 1950er Jahren zuständig für die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland und damit für die gesetzlichen und außergesetzlichen Regelungen, die den betroffenen Opfern direkt und persönlich zukommen. Der Vollzug dieser, wie bereits der besatzungsrechtlichen Regelungen, lag und liegt zu einem Großteil auch bei den Ländern. In der Folge befinden sich wesentliche Dokumentationen dieser umfangreichen Tätigkeit bei den Archivverwaltungen von Bund und Ländern. Gleiches gilt für die nach eigenen Voraussetzungen und Maßstäben erfolgten Maßnahmen auf dem Gebiet der Sowjetischen Besatzungszone und der DDR.

Die Wiedergutmachung unterliegt derzeit einem Transformationsprozess, da es in absehbarer Zeit keine überlebenden Verfolgten des Nationalsozialismus mehr geben wird. Aus nationalen und internationalen, politischen und gesellschaftspolitischen Gründen wird dies allerdings kein Ende der Wiedergutmachung im Sinne eines Schlussstriches unter das Engagement der Bundesrepublik Deutschland bedeuten.

Es wird im Gegenteil immer deutlicher, dass künftig der Blick darauf gerichtet werden muss, was vor und nach 1945 geschah und wie in Deutschland hiermit umgegangen bzw. welche Lehren aus den Menschheitsverbrechen im Nationalsozialismus gezogen wurden und werden, und wie dies künftigen Generationen sinnvoll und nachhaltig vermittelt werden kann.

Deutschland wird außenpolitisch noch in Jahrzehnten mit den Verbrechen des NS-Staats in Verbindung gebracht werden und immer ein besonderes und besonders verantwortungsvolles Verhältnis zu Israel haben; gleichzeitig sind bestimmte innen- und gesellschaftspolitische Themen und deren öffentliche Rezeption und Behandlung ohne Bezug zur fortgesetzten Verantwortung aus den Verbrechen vor 1945 nicht vermittelbar.

Angesichts einer immer länger zurückliegenden Zeit seit dem Holocaust und weiteren NS-Verbrechen sowie der Tatsache, dass inzwischen in Deutschland auch Generationen heranwachsen, die durch Migration ohne familiären, regionalen oder kulturellen Bezug zur NS-Zeit sind, stellt dies eine besondere Herausforderung dar.

Vor diesem Hintergrund sind sich die Unterzeichnenden einig, dass eine möglichst große Transparenz des Prozesses der Wiedergutmachung sowohl im Interesse der Betroffenen und ihrer Nachfahren, der historischen Forschung und der historisch-politischen Bildung liegt als

auch generell ein Zeichen für den Umgang Deutschlands mit dem NS-Unrecht darstellt. Gerade auch letztgenannter Aspekt erweitert potenziell die bestehenden, vielfältigen erinnerungspolitischen Ansätze um demokratie- und entwicklungsgeschichtliche Komponenten über die Gegenwart hinaus.

Das Bundesministerium der Finanzen ist für die Folgeaufgaben der Wiedergutmachung durch die Bundesrepublik Deutschland zuständig. Mit der Erschließung und Digitalisierung von Archivgut für ein Themenportal „Wiedergutmachung“ innerhalb des Archivportals-D (AP-D) der Deutschen Digitalen Bibliothek (DDB) sowie der koordinierten Zugänglichmachung und Vermittlung des Dokumentenerbes der Wiedergutmachung wird eine für die Zukunft sichtbare und fortdauernde Form der Verantwortungsübernahme aus den Verbrechen und deren Wiedergutmachung und Entschädigung erwachsenen Verpflichtungen sinnvoll fortgeführt.

Daher wird auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung eine Zusammenarbeit mit den Stellen angestrebt, die über die einschlägige Überlieferung und Dokumentation verfügen bzw. verfügen werden. Neben den beim Abschluss dieser Rahmenvereinbarung Beteiligten können dies weitere Landesarchivverwaltungen sein sowie weitere öffentliche und nicht öffentliche Archive in der Bundesrepublik Deutschland. Der Kooperation beitreten können zudem Einrichtungen mit Sitz im Ausland, insbesondere Organisationen von Opfern, Betroffenen und Hinterbliebenen sowie sonstige aktenhaltenden Stellen und Archive.

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Vereinbarung gilt zwischen den sie unterzeichnenden Vertragsparteien. Dieser Vereinbarung können zu einem späteren Zeitpunkt weitere Vertragsparteien hinzutreten. Das Bundesministerium der Finanzen wird in diesem Fall die Kooperationspartner frühzeitig in Kenntnis setzen und anhören.

## § 2

### **Themenportal Wiedergutmachung – Zielsetzung und Grundsätze**

(1) Die Wiedergutmachungs- und Entschädigungspolitik der Bundesrepublik Deutschland ist weltweit ohne Beispiel, und der über Jahrzehnte aus staatlichem Handeln bei Bund und Ländern erwachsene umfangreiche Bestand an Unterlagen ist ebenfalls weltweit einzigartig. Mit der einheitlichen Zugänglichmachung der Aktenbestände auf einem „Themenportal Wiedergutmachung“ sollen die deutschen Bemühungen um Wiedergutmachung gegenüber den Opfern des NS-Regimes nach innen und außen dauerhaft dokumentiert und für verschiedenste Zwecke der öffentlichen Information, wissenschaftlichen Forschung, schulischer und politischer Bildung offen und transparent zur Verfügung gestellt werden.

(2) Aufgrund des Quellenwertes der Akten, die aus dem Vollzug von Bundesrecht und weiterer Regelungen des Bundes und der Länder entstanden sind, besteht ein erhebliches Bundesinteresse, diese Unterlagen und die darin enthaltenen „Stimmen der Opfer“ im Sinne einer Folgeaufgabe der Wiedergutmachung länderübergreifend zu erhalten und langfristig über eine weltweit verfügbare Plattform zentral in digitaler Form öffentlich bereitzustellen. Auf diese Weise entsteht mittel- bis langfristig ein Angebot für die Verfolgten, deren Angehörigen und Nachkommen, für wissenschaftliche Nutzerinnen und Nutzer und die interessierte Öffentlichkeit, das weltweit für Forschungs-, Bildungs- und viele weitere Zwecke genutzt werden kann. Entsprechend dieser Zielsetzung ist eine Realisierung nur auf kooperativem Weg möglich, da weder Archive noch andere Stellen sowohl mittel- als auch langfristig über die hierfür notwendigen Mittel verfügen.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen hat sich für den Aufbau und den langfristigen Betrieb eines „Themenportals Wiedergutmachung“ als Kernelement im Rahmen der Folgeaufgaben der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts eingesetzt und hierfür die Billigung des Deutschen Bundestages erhalten. Das Bundesministerium der Finanzen trifft im Rahmen seiner Zuständigkeit und Verantwortung alle wesentlichen in diesem Zusammenhang entstehenden politisch-strategischen Entscheidungen im nationalen Interesse und internationalen Kontext. Dies ist gleichzeitig Voraussetzung für eine umfassende Förderung. Der Aufbau und Betrieb eines „Themenportals Wiedergutmachung“ umfasst folgende wesentliche Schritte:

1. die inhaltliche und technische Entwicklung und den Betrieb der Infrastruktur (Themenportal) einschließlich der Funktionalitäten zur Umsetzung einer rechtskonformen Zugänglichmachung und
2. die Maßnahmen zur Bereitstellung digitaler Inhalte (tiefgehende Erschließung und Digitalisierung gemäß anliegender Förderlinie) auf der Infrastruktur (Themenportal).

(4) Das Bundesministerium der Finanzen hat zur Realisierung dieses Vorhabens mit Beteiligung und unter Einbindung der Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Archivverwaltungen des Bundes und der Länder (KLA) sowie der Entschädigungsbehörden der Länder und weiterer nationaler und internationaler Beteiligter das Projekt „Themenportal Wiedergutmachung“ auf den Weg gebracht.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen hat hierzu mit dem Bundesarchiv, dem Landesarchiv Baden-Württemberg und FIZ Karlsruhe – Leibnitz-Institut für Informationsinfrastruktur GmbH langfristige Partner für den Teilbereich der inhaltlich-konzeptionellen und technischen Umsetzung gefunden und entsprechende Vereinbarungen getroffen.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen behält sich vor, außerhalb dieser Rahmenvereinbarung private und öffentliche Bestände internationaler Kooperationspartner in das Themenportal einzubeziehen. Das Bundesministerium der Finanzen wird die Beteiligten dieser Rahmenvereinbarung über die Einbeziehung von Beständen i. S. d. Satz 1 informieren.

### § 3

#### **Finanzierung**

(1) Das Bundesministerium der Finanzen finanziert, koordiniert und steuert den Auf- und Ausbau sowie die Pflege und den langfristigen Unterhalt eines Themenportals Wiedergutmachung, auf dem die Kooperationspartner die von ihnen archivierten Bestände zentral und digital im Rahmen der jeweiligen Archivgesetze zugänglich machen können.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen unterstützt die Kooperationspartner bei allen notwendigen Maßnahmen, die diesem Zwecke im Rahmen dieser Rahmenvereinbarung zugeordnet werden können. Es werden hierfür mit den Kooperationspartnern jeweils

Einzelvereinbarungen geschlossen, für die die gemeinsam vereinbarten Projektstandards in der jeweils gültigen Fassung (Anlage) als Voraussetzung einer Unterstützung gelten.

(3) Sollten sich aufgrund zwischenzeitlicher Änderungen der gemeinsamen Projektstandards Mehr- oder Minderbedarfe für bereits geschlossene Einzelvereinbarungen i. S. d. Absatz 2 ergeben, so sind diese vor Ausführung und damit vor Entstehung der Bedarfe dem Bundesministerium der Finanzen in Schriftform darzulegen, damit eine Finanzierung des jeweiligen Gesamtprojekts sichergestellt werden kann. Die Einzelheiten zum Verfahren werden in den jeweiligen Einzelvereinbarungen geregelt.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen finanziert keine Maßnahmen und Ausgaben, die die Kooperationspartner als Pflichtaufgaben bereits durch anderweitige Finanzierung sicherstellen müssen (z.B. fachgerechte Lagerung von Archivgut, bestandserhaltende Standardmaßnahmen). Es gilt hinsichtlich der Finanzierung insofern das Subsidiaritätsprinzip. Das Bundesministerium der Finanzen finanziert darüber hinaus keine Aufgaben, für die eine originäre Länderzuständigkeit oder die Zuständigkeit einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts besteht.

#### **§ 4**

##### **Projektstandards**

(1) Die Unterlagen der Wiedergutmachung durch die Bundesrepublik Deutschland, die als Archivgut zu einem großen Teil bereits in den zuständigen öffentlichen Archiven gesichert und zugänglich gemacht werden, in einigen Fällen aber auch bei anderen Stellen im In- und Ausland liegen, sollen möglichst nach einem einheitlichen Standard, insbesondere bei der Erschließung und einschließlich einer möglichst vollständigen Digitalisierung, aufbereitet werden.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen erarbeitet im Einvernehmen mit der KLA gemeinsame Rahmenbedingungen und Verfahren („Projektstandards“), die als Voraussetzung für eine Unterstützung mit Mitteln des Bundesministeriums der Finanzen geschaffen werden.



## § 5

### **Grundsätze der Zusammenarbeit**

- (1) Das Bundesministerium der Finanzen und die Kooperationspartner vereinbaren eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Sie werden sich gegenseitig die hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.
- (2) Es wird ein Beirat eingesetzt, der das Bundesministerium der Finanzen über die Fortentwicklung des Themenportals und Angebote zur wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Anwendung berät. Die Kooperationspartner sind in diesem Gremium in angemessener Weise durch die KLA vertreten. Bei den Beratungen soll die Möglichkeit einbezogen werden, dem Themenportal weitere, nicht archiv-spezifische Inhalte zuzuführen, die den Zugriff auf die Akten sinnvoll ergänzen und das Themenportal mittel- bis langfristig zum zentralen, internationalen Anlaufpunkt der deutschen Wiedergutmachungspolitik machen.
- (3) Das Bundesministerium der Finanzen zieht die KLA in wichtigen Entscheidungen archivfachlicher und –rechtlicher Natur zu Rate. Bei Entscheidungen über die Priorisierung von Einzelprojekten ist vorab der in Abs. 2 benannte Beirat anzuhören.
- (4) Das Bundesministerium der Finanzen wird auch weiterhin die deutsche Wiedergutmachungspolitik nach innen und außen vertreten. Alle im Zusammenhang mit dem Themenportal Wiedergutmachung aus Mitteln des Bundesministeriums der Finanzen erstellten digitalen und analogen Erzeugnisse sind entsprechend sichtbar zu kennzeichnen (z.B. durch das Logo des Bundesministeriums der Finanzen).
- (5) Das Bundesministerium der Finanzen behält sich eine Auswertung und Nutzung von mit seiner Unterstützung erstellten Daten für die Wiedergutmachungs- und Entschädigungspraxis sowie für Präsentationszwecke oder im Rahmen noch zu installierender wissenschaftlicher Forschungszwecke unter Beachtung der Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vor, soweit rechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Über entsprechende Vorhaben soll rechtzeitig das Einvernehmen mit den betroffenen Kooperationspartnern bzw. der KLA hergestellt werden.
- (6) Die Einhaltung archivrechtlicher, datenschutzrechtlicher, urheberrechtlicher sowie gegebenenfalls weiterer rechtlicher Bestimmungen wird im Rahmen des Gesamtvorhabens

gewährleistet. Dabei wird von allen Vertragspartnern sichergestellt, dass diese Regelungen auch auf Dritte bzw. weitere einbezogene Partner Anwendung finden.

## **§ 6**

### **Laufzeit**

- (1) Diese Rahmenvereinbarung gilt bis auf Weiteres.
- (2) Diese Rahmenvereinbarung ist mit einer Frist von sechs Monaten kündbar.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist gegenüber allen Vertragsparteien zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Eine Kündigung der Rahmenvereinbarung ist rückwirkend auf bereits eingegangene Verpflichtungen nicht möglich. Sie bezieht sich nur auf künftige Projektanträge und deren Inhalte.

## **§ 7**

### **Schlussbestimmung**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss dieser Rahmenvereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieser Rahmenvereinbarung im Übrigen unberührt. Als unwirksam oder undurchführbar erkannte Bestimmungen sollen durch wirksame ersetzt werden.

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten / Anpassung**


- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch das Bundesministerium der Finanzen und des jeweiligen Kooperationspartners in Kraft.
- (2) Das Bundesministerium der Finanzen und die Vertragsparteien werden in angemessenen Zeitabständen prüfen, ob die Vereinbarung aufgrund zwischenzeitlich gewonnener Erkenntnisse verbessert oder infolge wesentlich veränderter Verhältnisse angepasst werden muss. Anpassungen sind einvernehmlich und in Schriftform vorzunehmen.

Königswinter, den 01.06.2022

Für das **Bundesministerium der Finanzen**

Staatssekretärin

Prof. Dr. Luise Hölscher



Für das **Bundesarchiv**

Präsident

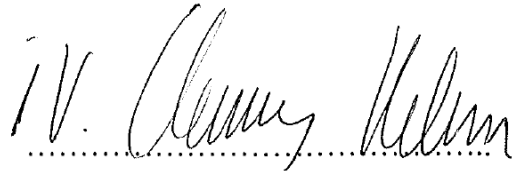
Prof. Dr. Michael Hollmann



Für das **Landesarchiv Baden-Württemberg**

Präsident

Prof. Dr. Gerald Maier



Für die **Staatlichen Archive Bayerns**

Generaldirektorin der staatlichen Archive

Dr. Margit Ksoll-Marcon



Für das **Landesarchiv Berlin**

Direktor

Prof. Dr. Uwe Schaper



Für das **Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen**

Direktor

Prof. Dr. Konrad Elmshäuser



Für das **Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg**

Direktor

Dr. Udo Schäfer



.....

Für das **Hessisches Landesarchiv**

Präsident

Prof. Dr. Andreas Hedwig

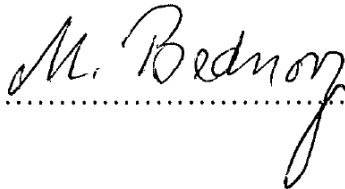


.....

Für das **Landesamt für Kultur und Denkmalpflege des Landes Mecklenburg-  
Vorpommern**

Leiter

Dr. Michael Bednorz

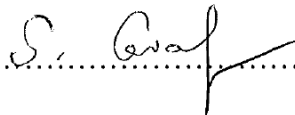


.....

Für das **Niedersächsische Landesarchiv**

Präsidentin

Dr. Sabine Graf



.....

Für das **Landesarchiv Nordrhein-Westfalen**

Präsident

Dr. Frank Michael Bischoff

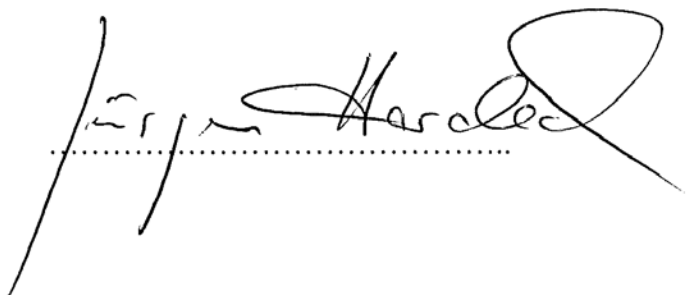


.....

Für das **Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration des Landes Rheinland-  
Pfalz**

Staatssekretär

Prof. Dr. Jürgen Hardeck



.....

Für das **Saarländische Landesarchiv**

Direktor des Landesarchivs

Dr. Ludwig Linsmayer

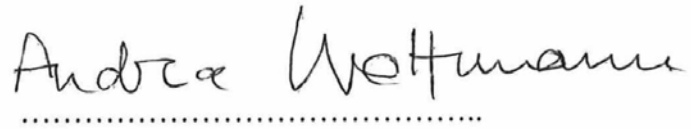


.....

Für das **Sächsische Staatsarchiv**

Direktorin

Dr. Andrea Wettmann




.....

Für das **Landesarchiv Sachsen-Anhalt**

Leiter

Dr. Detlev Heiden



.....

Für das **Landesarchiv Schleswig-Holstein**

Leiter

Prof. Dr. Dr. Rainer Hering



.....

Für das **Landesarchiv Thüringen**

Stellvertretender Leiter

Dieter Marek



.....